

Therapeuten hinweist, die weltanschaulich gefestigt sind und die Tiefen-therapie selbständig und verantwortlich ausüben können, ohne sich irgendeinem psychoanalytischen System verschrieben zu haben. Es sollte überall die Möglichkeit gegeben sein, neurotische Menschen einem zuverlässigen therapeutisch geschulten Laien oder Priester zuführen zu können. Aber davon sind wir leider noch weit entfernt! Die Notwendigkeit sehen, bedeutet jedoch schon viel und läßt gegebenenfalls auch die Möglichkeit ergreifen, wenn sie sich bieten sollte.

Der Nürnberger Prozeß und die Moral

Von GUSTAV GUNDLACH S.J.

Es erscheint angebracht, dem folgenden Beitrag eine Vorbemerkung vorzuschicken; denn er ist der Abdruck des deutschen Originals eines von mir am 9. November 1946 in der in Newyork erscheinenden Wochenschrift „America“ veröffentlichten Aufsatzes. Dieser Aufsatz wurde damals in der Woche der Verkündung des Urteils im ersten Nürnberger Prozeß von der Schriftleitung angefordert und dann in wortgetreuer, unverkürzter Form in Nr. 6 des 76. Jahrgangs der „America“ gebracht. Zweifellos enthielt der Artikel für den amerikanischen Leser nicht durchweg Erfreuliches; seine damalige Veröffentlichung durch eine amerikanische Redaktion mag aber gerade deswegen für den deutschen Publizisten und Leser heute beispielhaft sein, wo es gilt, trotz allen berechtigten Beschwerden und bedenklichen Vorkommnissen nach einem ruhigen Urteil über derartige Prozesse zu streben.

Die damals durch den Umfang einer Wochenschrift gebotene Kürze verhinderte selbstverständlich, alle grundsätzlich durch den ersten Prozeß aufgeworfenen Fragen zu behandeln; trotzdem ist wohl das Wichtigste erörtert, wenn auch in knapper Form.

Nur ein Wort noch zur Gefährdung der Objektivität der Urteilsfindung. Die folgenden Ausführungen anerkennen diese Gefährdung; sie liegt in der Natur der Zusammensetzung des Tribunals. Deshalb ist auch im Aufsatz gesagt, weder die Zuziehung deutscher noch neutraler Richter habe jene Gefahr vermindern können. Wer die damalige innere Verfassung der deutschen Menschen und die ersten Erfahrungen beim Anlaufen der Entnazifizierungsverfahren bedenkt, wird so urteilen müssen. Wer vollends, wie der Verfasser, vom Ausland her beobachten mußte, wie nach dem Zusammenbruch der Hitlerherrschaft die öffentliche Meinung in den neutralen Ländern Deutschland geradezu den Krieg zu erklären schien, konnte auch hinsichtlich der Zuziehung neutraler Richter kaum anders urteilen. Die andere Gefährdung der Objektivität der Urteilsfindung ist erst in den nachfolgenden Prozessen mehr und mehr hervorgetreten. Sie liegt heute in der Reaktion eines neuen, verwerflichen Antisemitismus vor aller Augen. Unbegreiflich ist, wie man diese Gefährdung bei der Auswahl untersuchender und richterlicher Persönlichkeiten nicht beachtet und nicht vermieden hat. Noch unverständlicher ist, wie jüdische Kreise selbst das Angemessene strengster Zurückhaltung nicht erkannten. Wenn irgendwo, wäre gerade in diesem Fall bei jenen Kreisen ein gerütteltes Maß zur Zurückhaltung stimmender „Selbstkritik“ am Platze gewesen, deren Fehlen allerdings schon vor hundert Jahren ein Staatsmann wie General von Radowitz bei seiner Stellungnahme zur Judenfrage fest-

stellen zu müssen glaubte. Schließlich haben gerade die folgenden Prozesse gezeigt, wie berechtigt die Forderung des Deutschen Episkopats nach einer Berufungsinstanz ist, gerade unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der Gefährdung einer objektiven Urteilsfindung.

Trotz allem aber bleibt ein Argument gegen die Kriegsverbrecherprozesse im Lichte des folgenden Aufsatzes nicht haltbar und geradezu national und international bedenklich, ein Argument, das heute in manchen deutschen Juristenkreisen vertreten wird. Man sagt, daß der im 19. Jahrhundert entwickelte und auch in der Lehre vom Völkerrecht siegreiche europäisch-festländische Rechtspositivismus mit seiner klaren Trennung von Recht und Moral das „Verdienst“ in Anspruch nehmen könne, ein zwischenstaatliches Geschehen wie den Krieg und die mit ihm zusammenhängenden Dinge aus dem Gebiet des Sittlichen, aus der Erörterung von „Schuld“, „Verantwortung“, „Wiedergutmachung“ herausgehoben zu haben. Nie wäre es also auf dieser Grundlage zu „Kriegsverbrecherprozessen“ mit den, übrigens von niemand geleugneten, bedauerlichen Begleiterscheinungen gekommen. Kurz, man sagt, es liege ein Rückfall in, wie man meinte, vergangene und an sich überwundene Vorstellungen vom „gerechten Krieg“ vor, erleichtert durch das besondere Rechtsdenken der angelsächsischen Welt. Eine solche Argumentation muß nun grundsätzlich und auch wegen der geschichtlichen Erfahrung abgelehnt werden. Grundsätzlich, weil philosophisch zwar eine Unterscheidung von Recht und Moral, aber keine Trennung vorliegt; wegen der geschichtlichen Erfahrung, weil gerade die vom Liberalismus des letzten Jahrhunderts gepflegte „wertfreie“ Auffassung gesellschaftlichen Lebens überhaupt und aller seiner Bereiche die Reaktion des Hitlerschen willkürlichen Werttotalitarismus hervorgerufen hat, besonders bei der Jugend. Den Krieg von solchen Anschauungen befreien, heißt nicht, ihn einem „wertfreien“ Rechtsformalismus erneut ausliefern.

1. Begrenzung des Themas

Die sittliche Beurteilung des Prozesses von Nürnberg ist nicht leicht. Dies aus zwei Gründen. Erstens muß man den zu beurteilenden, sehr komplexen Gegenstand scharf umschreiben, und zweitens muß man ehrlich versuchen, sich selbst gegenüber Nürnberg von allen rein subjektiven Einflüssen zu lösen, die durch die Erinnerung an die Vergangenheit, durch das Erleben der Gegenwart und durch die Sorge um die Zukunft nur allzu reichlich ausgelöst werden. Daß der Prozeß ein sehr komplexes Geschehen ist, leuchtet ohne weiteres ein. Wenn nicht wenige Menschen den Prozeß einfach als einen „politischen“ bezeichnen und damit abtun, so sind sie gewiß im Irrtum; aber daß er auch politischen Charakter hat, läßt sich nicht leugnen und ist mit der Eigenart der Richter, der Angeklagten und auch der Anklagepunkte gegeben. Daß ferner der Prozeß einen pädagogischen Einschlag hat, nämlich den Willen zum Frieden und den Abscheu vor dem Krieg bei den Völkern und vor allem bei den Regierenden stärken soll, liegt ebenfalls in der Natur des Nürnberger Ereignisses. Wenn man aber daraufhin die Ablehnung des Prozesses dadurch begründet, daß man seine pädagogische Wirkung be-

zweifelt und gar das Gegenteil vermutet, so macht man irrtümlich die pädagogische Seite zum Kern der Sache. Vielmehr liegt der sittlich zu beurteilende Tatbestand darin, daß der Nürnberger Prozeß vor allem Strafprozeß ist und, wie aus der Begründung der Urteile mit aller Deutlichkeit hervorgeht, auch nur ein solcher sein will. Es handelt sich für den Gerichtshof um die Feststellung und Bestrafung von Verbrechen. Dies allein ist der Kern der Sache, der vor dem sittlichen Urteil bestehen muß.

Schwieriger noch als die Herausstellung des Wesens des Nürnberger Prozesses ist die möglichst vollständige Lösung des Beurteilers von den oben erwähnten rein subjektiven Einflüssen. Niemand kann den Dingen des Lebens, erst recht nicht einem Ereignis wie dem von Nürnberg, mit derselben Kühle gegenüberstehen wie etwa mathematischen Sachverhalten. In diesem Sinne hat schon Aristoteles vor dem Einfluß der Leidenschaften auf unsere sittlichen Urteile gewarnt. Sympathien und Antipathien, vor allem nationaler und politischer Art, werden unversehens lebendig. Hinzu kommt, daß Nürnberg wohl ein in der Geschichte einzig dastehender Fall ist: nur mit Not bietet daher die gerichtliche Erfahrung Anhaltspunkte zur Klärung. Um so mehr aber macht sich die Vernebelung bemerkbar, die während der langen Dauer der Voruntersuchung und der Führung des Prozesses in die ihn umgebende seelische Atmosphäre eingebrochen ist. Nicht, daß jene lange Dauer unnütz gewesen wäre; sie ist, wie die abschließenden Akten des Prozesses zeigen, der gründlichen Klärung mannigfacher und verwickelter Zusammenhänge zugute gekommen. Aber sie hat auch die erwähnte Vernebelung mit sich gebracht. Es sind nämlich während derselben langen Zeitdauer — praktisch seit der bedingungslosen Übergabe der Besiegten — seitens Einzelner und seitens von Staaten so viele schreckliche Dinge und zweifelhafte Verbrechen an deutschen Menschen und deutschen Familien geschehen, daß in den Augen nicht weniger Zeitgenossen, Deutscher und Nichtdeutscher, der Nürnberger Internationale Gerichtshof Gefahr läuft, als bloßes Instrument der Rache, des nur einseitig angewandten Internationalen Rechts zu erscheinen. Es wird Sache des Geistes der Nürnberger Gerichtsbarkeit sein, zu zeigen, daß, so wenig wie die Führer des Nazismus die wirkliche oder vermeintliche Abwesenheit positiver, internationaler Rechtsnormen zur Straffreiheit persönlicher und staatlicher Verbrechen ausnützen konnten, auch „die anderen“ nicht die bedingungslose Übergabe des deutschen Volkes als Schaffung eines — international gesehen — normenfreien Zustandes, als internationalen Freibrief für Verbrechen auslegen konnten und können. Papst Pius XII. wies darauf schon in seiner Weihnachtsansprache 1945 hin. Wie dem aber auch sei und sein wird: die sittliche Beurteilung des Nürnberger Prozesses ist davon im wesentlichen unabhängig. Der Beurteiler muß

also durch den trübenden Nebel hindurchstoßen und nur darauf sehen, ob in diesem Falle straffällige Verbrechen festgestellt und ob sie rechtens bestraft wurden.

2. Die Existenz verbrecherischer Handlungen

Der Nürnberger Gerichtshof hat aner kennenswerten Fleiß auf die sichere Feststellung verbrecherischer Handlungen und Unterlassungen verwandt. Mit Recht; denn sonst fehlte jede Möglichkeit, die Bestrafung zu begründen. Aber darüber hinaus haben wir keinen Aufschluß über die Grundlage der Strafrechtstheorie, der man gefolgt ist. Gewiß hatte das Gericht selbst keinen zwingenden Anlaß, sich darüber auszusprechen. Aber die sittliche Beurteilung kann nicht daran vorbeigehen. Was sind denn für das Nürnberger Gericht Verbrechen und Strafe? Ist das Verbrechen in seinem eigentlichen Wesen ein schädigendes Tun oder Lassen gegenüber den Interessen der menschlichen Gesellschaft und ist somit die Bestrafung im tiefsten Wesen ein von der Gesellschaft gesetzter Akt der Abwehr solcher Schädigungen und Schädlinge? Oder ist das Verbrechen in seinem tiefsten Wesen der Verstoß gegen die über den Menschen stehende absolute Sitten- und Rechtsordnung, die als solche nur die Ordnung Gottes sein kann, und ist somit die Bestrafung die wirksame Geltendmachung jener verletzten Ordnung, ihre Wiederherstellung, veranlaßt von jenen, die mit dem Verbrecher unter derselben verpflichtenden Ordnung stehen und vom Verbrechen Kenntnis haben?

Wenn nicht alle Nürnberger Richter der ersten Ansicht huldigen, so wird doch mindestens das sowjetrussische Mitglied des Tribunals aus Gründen bolschewistischer Orthodoxie ihr anhängen müssen und dabei noch unter dem höchsten, entscheidenden Kriterium „Interessen der Gesellschaft“ die Lebensinteressen des Proletariats als eines gesellschaftlichen Kollektivismus verstehen müssen. Kann aber dann noch ein Angriffskrieg, den ein „proletarischer Staat“ wegen proletarischer Lebensinteressen führt, als ein Verbrechen gebrandmarkt werden? Wenn also das Tribunal einstimmig den Hitlerschen Angriffskrieg als Verbrechen beurteilt haben sollte, und zwar, weil jeder Angriffskrieg ein solches sei, dann kann — immer unter Voraussetzung der ersten Strafrechtstheorie — für das Gericht die Begründung nicht in der Natur der Sache liegen, sondern nur in einer positiven Festsetzung des Internationalen Rechts. Darin liegt aber dann eine Schwäche der Prozedur in Nürnberg, weil das Gericht in dieser Hinsicht sich nur auf den Briand-Kellogg-Pakt berufen konnte und weil nach ziemlich verbreiteter Meinung der Juristen die Vertragsschließenden bei solchen internationalen Abmachungen sich nicht als absolut gebunden betrachten, sondern nur unter Ausschluß ganz außergewöhnlicher Umstände.

Sollten aber alle Richter das höchste Kriterium „Interessen der Gesellschaft“ unter Absehen von der marxistischen Ideologie in einem durchaus möglichen, gesunden und objektiven Sinne verstehen, dann ergibt sich aus anderen Erwägungen dieselbe Schwäche der Nürnberger Prozedur. Wenn nämlich das Gericht dem Angeklagten Frick die Tötung der Geisteskranken und Erbminderwertigen als Verbrechen anrechnet, könnte dieser sich darauf berufen, daß er lediglich einen Akt gesellschaftlicher Abwehr gegen Schädlinge gesetzt habe, dessen — allerdings äußerstes — Ausmaß durch die Interessen der Allgemeinheit, zumal unter Kriegsverhältnissen, sich rechtfertige. Die Befugnis zur Tötung wegen gesellschaftlicher Interessen setze eben grundsätzlich nicht „Schuld“, sondern „Schädigung“ voraus. Frick könnte sich dabei auf dieselbe, in der Strafrechtstheorie des Gerichts liegende Anschauung stützen. Folglich könnte sein Verbrechen nur in einem Verstoß gegen positive Normen des Internationalen Rechts bestehen, die nicht existieren. Die sittliche Beurteilung von Nürnberg braucht selbstverständlich nicht mit jener Theorie zu arbeiten. Sie ist philosophisch unhaltbar und bereitet dem Nürnberger Verfahren unnötig grundsätzliche Schwierigkeiten.

Nur die zweite Strafrechtstheorie ist haltbar. Sie gestattet außerdem, die verbrecherischen Dinge jeweils aus der Natur der Sache heraus als verbrecherisch festzustellen, also ohne unmittelbar auf „die Interessen der Gesellschaft“ zurückgreifen zu müssen. Das Verbrechen ist wesentlich immer ein Widerspruch gegen die absolute, ewige Seinsordnung, ist seinswidrig und deshalb auch sittlich und rechtlich normwidrig. Freilich muß man dann auch sagen, daß ohne Bezug auf jene absolute Ordnung und ihren allein in Gott denkbaren Ursprung die Prozedur eines Internationalen Strafgerichts nicht ausreichend begründet ist. Das Rechtsbewußtsein unserer Zeit muß sich endgültig von der Säkularisierung des öffentlichen Lebens, vom Subjektivismus und Relativismus befreien. Nur so kann man den Worten der Nürnberger Richter, ihrem Sprechen von Verbrechen, Schuld und Strafe einen einheitlichen, wirklich überzeugenden Sinn und Klang abgewinnen und die Versuchung zur Skepsis überwinden, der gegenüber gerade die vielen, auch heute noch vom Internationalen Recht schutz- und sühnelos gelassenen Menschen und Völker so empfindlich sind. Dann wäre Nürnberg ein glücklicher Vorstoß zur Rechtseinheit der Menschheit. Wenn nicht, dann ist auch die in Nürnberg gezeigte Einheit schließlich nur eine vom gemeinsamen Gegner erzwungene, daher äußerlich und zerbrechlich.

Welcher Art aber auch immer die leitenden Gesichtspunkte des Gerichts bei der Feststellung von Verbrechen gewesen sein mögen, die sittliche Beurteilung kommt von ihrer eben dargelegten strafrechtlichen

Grundlage her zu denselben Ergebnissen. Der gebotenen Kürze wegen können wir dies nur bei einigen Anklagepunkten anmerken.

1. Der Tatbestand, den das Gericht als verbrecherischen Angriffskrieg verurteilt, muß auch nach der katholischen Moral als „ungerechter Krieg“ bezeichnet werden. Dies gilt auch dann, wenn jemand — entgegenkommender als die Nürnberger Prozeßführung — den Nazis Gehör schenken und sogar einräumen würde, Hitler habe lediglich vom Ausland unbefriedigte Rechtsansprüche Deutschlands durch kriegerische Gewalt zur Erfüllung bringen wollen. Zum näheren Beleg dieses und auch des folgenden Urteils der katholischen Moral müssen wir auf den leider in jungen Jahren als Häftling in Dachau umgekommenen holländischen Völkerrechtslehrer Robert Regout S. J. verweisen, nämlich auf sein vier Jahre vor dem Krieg erschienenenes Buch „La doctrine de la guerre juste, de Saint Augustin à nos jours, d'après les théologiens et les canonistes catholiques“ (Paris 1935, Pedone).

2. Der unter Anklage gestellte Tatbestand ist nach dem Gericht ein „Verbrechen gegen den Frieden“. Völlig übereinstimmend damit ist nach der Moral der „ungerechte Krieg“ nicht nur eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Angegriffenen, sondern auch gegenüber der ganzen menschlichen Gesellschaft. Denn Verpflichtung und Recht des einzelnen Staates, sein eigenes Gemeinwohl (*bonum commune*) zu verwirklichen, sind innerlich untrennbar verknüpft mit der Verpflichtung, Wohlfahrt und Sicherheit der Menschheit nach Maßgabe der objektiven Ordnung menschlicher Güter zu wahren.

3. Die vom Gericht als „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichneten Sachverhalte sind im allgemeinen auch von der Moral als unsittliche und rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen zu beurteilen, ohne daß wir uns für einzelne Fälle hier festlegen können. Wesentlich handelt es sich immer um direkte oder unzureichend begründbare indirekte Einbrüche der öffentlichen Gewalt in die unantastbaren Persönlichkeitsrechte des Menschen. Weder im Krieg noch im Frieden können wirkliche oder vermeintliche Staatsnotwendigkeiten für solche Dinge eine Rechtfertigung schaffen. Leider hat sich das Gericht nicht klar zu diesem von Pius XI. und vor allem von Pius XII. so sehr eingeschränkten Grundsatz der Moral bekannt. Recht schwach wirken demgegenüber im Nürnberger Urteil die ab und zu festgestellten Verurteilungen bestimmter Dinge durch positive internationale Abmachungen wie die Haager Konvention. Außerdem ist die unsittliche Übersteigerung der Befugnisse der öffentlichen Gewalt nicht nur Hitlerschen Geistes und ebensowenig ihre traurige Frucht, nämlich der „totale Krieg“ und seine verheerende Begleiterscheinung, daß die Begriffe des Kombattanten und Nichtkombattanten verschwimmen. Auch das Gericht hat sich z. B. gehütet, uns zu sagen, nach welchen Merk-

malen Verbrechen im Luftkrieg festgestellt werden; es macht nur einige klare Fälle namhaft. In dieser, formell vom Gericht vertretbaren Zurückhaltung verbirgt sich die sittliche und rechtliche Verlegenheit vor der Tatsache des „totalen Krieges“, die — wenigstens in der Luft — beiderseitig war.

3. Straffälligkeit und Rechtmäßigkeit der Bestrafung

Wiewohl das Verbrechen nach der Moral nicht deshalb Verbrechen ist, weil die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden, so ist es anders bei seiner Straffälligkeit, nämlich, ob es von einer irdischen Instanz mit einer Strafe zu belegen ist. Hier entscheidet die Rücksicht auf das Gemeinwohl, und so muß auch die Moral im Nürnberger Fall die Straffälligkeit bejahen. Das vom Gericht bewiesene ungewöhnliche Ausmaß der Verbrechen und die bei ihnen meistens angewandte systematische Gewalttätigkeit fordern eine Bestrafung, wenn nicht das allgemeine Rechtsbewußtsein schweren Schaden leiden soll, ganz abgesehen von anderen Rücksichten des Gemeinwohls. Gewiß leidet unser Rechtsbewußtsein auch dann, wenn Verbrechen ähnlicher Art ungesühnt bleiben sollten, weil sich kein offizieller Ankläger und Richter findet. Aber deshalb Verbrecher, die man hat, laufen lassen, hieße die menschliche Rechtspflege — immer ein unvollkommenes Ding — nach Art eines Kompensationsgeschäftes auffassen und somit nicht nur unvollkommen lassen, sondern entsittlichen.

Die Rechtmäßigkeit der Bestrafung bezieht sich auf das Vorhandensein gültiger Normen und auf die Zuständigkeit des Gerichts, sowohl als solchen wie auch hinsichtlich der zu bestrafenden Subjekte. Wenn in unserem Falle jemand rechtspositivistisch die unbedingte Notwendigkeit positiver Bestimmungen behauptet, so stehen wir vor folgender Lage: auf der einen Seite die sichere Feststellung von Verbrechen und ihre unumgängliche Straffälligkeit, auf der anderen Seite das unbedingte Unvermögen der Gesellschaft zur Prozedur mangels positiver internationaler Normen. Hinzu kommt, daß gerade die Verbrecher durch ihre Völkerbundspolitik den Normmangel mitverursachten. Eine solche Lage ist widersinnig und bedeutet die Selbstwiderlegung des Rechtspositivismus. Der notwendige Ausbau des positiven Rechts ist die Technik eines gesicherten Rechtslebens, aber ist gerade deshalb auch nicht entscheidend für das Bestehen von Recht. Entscheidend ist, daß das Recht mit der Gesellschaft lebt, nicht irrational und willkürlich, sondern indem die vernünftige Formkraft naturrechtlicher Grundsätze aus der fließenden Wirklichkeit gültige Normen jeweils erhebt. Schon im Vorhergehenden machten wir von jenen Grundsätzen Gebrauch; es bleibt nur noch zu sagen, auch gegenüber katholischen Rechtspositivisten, daß naturrechtliche Grundsätze nicht nur der Moral angehören, sondern auch Recht sind. Darum kann und darf die oben erwähnte,

unsinnige Situation nie entstehen. Regout meint dasselbe, wenn er feststellt, daß der Satz „keine straffällige Tat ohne positives Gesetz“ nicht unbedingt gilt. Er meint auch dasselbe, wenn er im Einklang mit der überlieferten Lehre der katholischen Moral den Satz, daß dem Sieger das Recht der Bestrafung des ungerecht Kriegführenden zustehe, für „grundsätzlich völlig richtig“ erklärt. Gemeint ist natürlich nicht der Sieger als „Partei“, sondern als der durch die Umstände bezeichnete Vertreter der Interessen der Allgemeinheit. In unserem Fall ist auch die Gefährdung der Objektivität in Kauf zu nehmen; sie war weder durch Einsatz der UNO noch durch Beiziehung neutraler oder gar deutscher Richter wesentlich zu verringern.

Dämonie und Humanismus

Zu Thomas Manns Doktor Faustus

Von EVA MARIA LÜDERS

„Das Leben des deutschen Tonsetzers Adrian Leverkühn, erzählt von einem Freunde“ — ist zugleich ein Versuch: das deutsche Schicksal und seine geistesgeschichtlichen Voraussetzungen zu durchleuchten und mythisch zu verdichten. Mit sicherem künstlerischem Griff und tiefer und umfassender wissenschaftlicher Einsicht, die einander gegenseitig ergänzen, spannt Thomas Mann die für unsere gegenwärtige deutsche Lage entscheidenden Zeit- und Kulturräume in seine Darstellung ein.

Die äußere Handlung liegt in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, so daß wir in der Jugendgeschichte der beiden Freunde noch die gesicherte, von optimistischem Fortschrittsglauben erfüllte Atmosphäre der „Gründerzeit“ verspüren können. Ihre ruhige und glänzende Oberfläche wird aber wieder und wieder aufgerissen und läßt uns in dunkle, dämonisch bewegte Tiefen blicken — in die letzten 400 Jahre unserer Geschichte, die den Grund und das innere Triebwerk auch dieser selbstgenügsamen Epoche bilden und ihren Bestand gefährden. Zumal das ausgehende Mittelalter und die Zeit der Reformationswirren werden als die Quellströme unserer Neuzeit in die Jugendgeschichte einbezogen: Die Bauwerke und geistesgestörten Sonderlinge der alten mitteldeutschen Stadt, der Aberglaube ihrer sonst so aufgeklärten Bewohner, Alchimie und Anekdoten aus der „Hexenzeit“ — das alles macht die Reformationszeit zu einem lebendigen Bestandteil der geschilderten Gegenwart.

Es ist von besonderer Bedeutung, daß Thomas Mann den mitteldeutschen Raum, das Herzland der Reformation, zum Ausgangsort für seine Darstellung des mythisch verdichteten deutschen Schicksals nimmt; denn für die geistige Entwicklung und für das Künstlerschicksal Adrians wie für die deutsche Neuzeit ist die Reformation, das Gedanken- gut und die Geistesart Luthers, mittelbar oder unmittelbar bestimmend.